

Satzung "Wir für uns" Bürgerhilfe Bad Arolsen e. V.

Mitglieder für Mitglieder

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein "Wir für uns - Bürgerhilfe Bad Arolsen e. V." mit Sitz in 34454 Bad Arolsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitten "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Korbach eingetragen.

(3) Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen jeden Alters, die gewillt sind, im Fall von Alter, Krankheit oder sonstiger Notlage, unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 53 AO, einander im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zu helfen.

(4) Der Verein übernimmt Aufgaben im sozialen Bereich auch außerhalb der Hilfe auf Gegenseitigkeit (z.B. Krankenhausbesuchsdienst)

(5) "Wir für uns" Bürgerhilfe Bad Arolsen e. V. ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

..

Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- Besuchsdienste bei älteren, kranken, hilfsbedürftigen und einsamen Mitbürgern
- Entlastung pflegender Angehöriger, soweit diese selbst zum Personenkreis nach § 53 AO gehören
- Begleitung von alten o. hilfsbedürftigen Personen bei Behörden- und Arztbesuchen
- Haushaltshilfe bei kurzzeitiger Erkrankung oder nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- Kleine Reparatur-, Garten-, Näh- und Schreibhilfen sowie Erledigung von Einkäufen für den Personenkreis gemäß § 53 AO
- Kontaktpflege zu Einrichtungen der Altenarbeit
- Fachvorträge, die für die Mitglieder von besonderem Interesse sind
- Pflege des Gemeinschaftslebens

(5) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Die aktiven Helfer erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften, die sie im Bedarfsfall für sich selbst einlösen können. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

§ 6 Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder können werden: a) alle natürlichen Personen b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

c) durch schriftliche Aufkündigung zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht entrichtet

e) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Zeitgutschriften können an Mitglieder des Vereins übertragen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.

(2) Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Änderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

(4) Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gelten entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins:

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

,~

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der

1. und 2. Vorsitzenden,
1. und 2. Schriftführerin/Schriftführer,
1. und 2. Kassiererin/Kassierer und 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(5) Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentlichen Mitgliederversammlung, vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief oder Veröffentlichungen in der lokalen Presse.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- jede Änderung der Satzung,
- Entscheidungen über die eingereichten Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

(5) Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Satzungsänderungen können nur mit ~-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur-abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

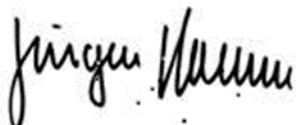
§ 9 Mitgliederversammlung

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ~-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ergänzung: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Bad Arolsen, 28. März 2019



(Jürgen Damm) Oberst a.D.

